

42. Geht der Abfindungsauspruch des geschiedenen Ehegatten gegen den im Ehescheidungsurteile für den schuldigen Teil erklärten Ehegatten auf die Erben des unschuldigen Teiles über?

§. 830 A.L.R. II. 1, §. 575 C.P.D.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 18. Januar 1892 i. S. A. (Bekl.) w. A. (Kl.)
Rep. IV. 285/91.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichtes zu Liegnitz vom 9. Oktober 1888 ist die Ehe der Fabrikbesitzer A.'schen Eheleute getrennt und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt worden. Im jetzigen Rechtsstreite hat die geschiedene Frau A. gegen ihren früheren Ehemann auf Zahlung der ihr aus dessen Vermögen gesetzlich zustehenden Abfindung, deren Betrag von ihr auf 95 000 M berechnet ist, und auf Herausgabe verschiedener Gegenstände geklagt. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt, indem er namentlich die Höhe der geforderten Abfindung bestritten hat. Im Laufe der ersten Instanz starb die Klägerin. Ihr Erbe, der Kaufmann B. A., beantragte, nachdem ihm das Recht zur Aufnahme des Rechtsstreites, insoweit dieser die Abfindung betrifft, vom Beklagten bestritten war, seine Befugnis zur Aufnahme durch Urtheil festzustellen. Das Landgericht erkannte dem Antrage gemäß, indem es ausführte, der Erbe der Klägerin sei zur Fortführung des von dieser angestellten Prozesses wegen der Abfindung im Sinne des §. 830 A.L.R. II. 1 befugt und sonach der von B. A. geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt. Inzwischen verstarb auch der Beklagte. Dessen Erbe wurde der Rechtsanwalt Dr. A. Die von diesem eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte als unstatthaft verworfen, weil das landgerichtliche Urtheil sich als ein Zwischenurtheil (§. 275 C.P.D.) darstelle. Auf Revision des jetzigen Beklagten hob das Reichsgericht die Berufungs-

entscheidung auf und verwies die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurück, indem es entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichtes in dem erstinstanzlichen Urteile eine Vorabentscheidung über den Grund des Abfindungsanspruches gemäß §. 276 C.P.D. erblickte. Auf erneute Verhandlung hat nunmehr das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

Die vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich für die jetzige Instanz um Nachprüfung der Frage, ob der ursprünglich von der geschiedenen Frau A. geltend gemachte Anspruch auf Abfindung in der Person des Erben derselben dem Grunde nach gerechtfertigt ist; und diese Streitfrage hängt wesentlich von der Beantwortung der weiteren Frage ab, ob der Erbe der ursprünglichen Klägerin zur Fortsetzung des Rechtsstreites gegenüber der Bestimmung des §. 830 A.L.R. II. 1 befugt ist.

Das Berufungsgericht hat die letztere Frage aus zwei selbständigen Gründen bejaht, nämlich einmal deshalb, weil durch die in dem vorangegangenen Scheidungsprozesse der A.'schen Eheleute erlassene Entscheidung über die Schuldfrage zugleich die Frage der Abfindung der Ehefrau als des unschuldigen Teiles im Prinzipie mitentschieden sei, dies aber im Sinne des §. 830 a. a. D. ausreiche, um den Erben der Ehefrau zur weiteren Geltendmachung der dieser gesetzlich gebührenden Abfindung zu berechtigen; sodann auch deshalb, weil durch das im vorbereitenden Verfahren des jetzigen Rechtsstreites zur gerichtlichen Verhandlung vom 5. November 1890 abgegebene Anerkenntnis des früheren Ehemannes, daß der Klägerin auf Grund des ihn für den schuldigen Teil erklärenden Scheidungsurteiles der vierte Teil seines Vermögens als Abfindung gebühre, ein formgerechtes Abkommen unter den geschiedenen Eheleuten dahin zustande gekommen sei, daß im jetzigen Prozesse den Gegenstand des Streites nicht mehr der Grund, sondern nur noch die Höhe der Abfindung bilden solle.

Die Revision greift beide Entscheidungsgründe als rechtsirrtümlich an. Derselben kann jedoch nicht entsprochen werden. Das Berufungsurteil wird durch den ersten Erwägungsgrund getragen. In dieser Beziehung ist zunächst dem Oberlandesgerichte in der Annahme

beizupflichten, daß, wenn der §. 830 a. a. D. die Vererblichkeit des Abfindungsanspruches des unschuldigen Gatten an die Voraussetzung knüpft, daß die Abfindung diesem Gatten selbst schon, wenngleich nicht rechtskräftig, zuerkannt sei, mit diesem Erkenntnisse nach Lage der früheren preussischen Gesetzgebung das Ehescheidungsurteil gemeint worden ist. Denn nach §. 51 A.G.D. I. 40 und nach §. 293 des Anhanges zur A.G.D. hatte der Richter im Ehescheidungsurteile von Amtes wegen mit festzusetzen, was als Ehescheidungsstrafe zu entrichten sei, sodaß ein besonderer Prozeß behufs Zuerkennung der Ehescheidungsstrafe nach älterem Prozeßrechte regelmäßig nicht in Frage kommen konnte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 194).

Es muß aber auch gebilligt werden, wenn der Berufungsrichter annimmt, der vorbezeichnete Rechtszustand habe durch die Vorschrift des §. 575 C.P.D., wodurch die Verbindung einer vermögensrechtlichen Klage mit der Ehescheidungsklage für unstatthaft erklärt ist, keine wesentliche Änderung erfahren. Der Berufungsrichter stützt diese Annahme auf die Erwägung, daß auch unter der Herrschaft der Zivilprozeßordnung in dem Ehescheidungsurteile noch zugleich über die Schuldfrage zu entscheiden sei, durch eine Entscheidung über diese aber auch schon die Frage nach der Abfindung des unschuldigen Teiles im Prinzipie mitentschieden werde, was im Sinne des §. 830 A.L.R. II. 1 ausreiche. Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, daß es vom Gesichtspunkte des §. 830 a. a. D. aus in der That genügt, wenn die Abfindung dem unschuldigen Ehegatten bei dessen Lebzeiten nur dem Grunde nach zugesprochen ist. Es erscheint aber auch den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes entsprechend, eine Zuerkennung der Abfindung dem Grunde nach bereits in dem Ehescheidungsurteile zu finden, sofern darin der eine Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt ist. Denn nach §. 783 A.L.R. II. 1 ist der schuldige Gatte gehalten, den unschuldigen Teil wegen der künftigen Erbfolge aus seinem Vermögen abzufinden. Gemäß § 784 a. a. D. wird es dann so angesehen, als ob der schuldige Teil am Tage des verkündeten und rechtskräftig gewordenen Ehescheidungsurteiles gestorben wäre. In den §§. 785, 786 aber ist die gesetzliche Abfindung je nach der Schwere der Vergehungen des schuldigen Gatten auf den vierten oder sechsten Teil des Vermögens desselben bestimmt. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß mit dem in dem Ehescheidungsurteile enthaltenen Ausspruche,

daß der eine Gatte für den schuldigen Teil zu erachten (§. 745 a. a. D.), zugleich der gesetzliche Anspruch des unschuldigen Gatten auf Abfindung gegenüber dem schuldigen Teile begründet ist, ein Anspruch, dessen Erfüllungszeit sich, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 25. Februar 1886 (Entsch. in Civilf. Bd. 15 S. 272) angenommen hat, gemäß §. 784 a. a. D. auch nach dem Tage des verkündeten und in Rechtskraft übergegangenen Scheidungsurteiles bestimmt. Die Revision hat den Einwurf erhoben, daß dem unschuldigen Gatten gesetzlich mehrere voneinander unabhängige vermögensrechtliche Ansprüche zustehen. Es ist richtig, daß der unschuldige Teil gemäß §. 798. 809 a. a. D. statt der gesetzlichen Abfindung standesmäßige Verpflegung aus den Mitteln des schuldigen Teiles fordern kann. Allein auch dieses Wahlrecht findet seine Grundlage bereits in der durch das Scheidungsurteil mitfestgestellten Verschuldung der Ehetrennung seitens des anderen Gatten (vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1888, abgedruckt in der Jur. Wochenschr. von 1888 S. 432).“